

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2019

Nr. 2019/822

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 49. Änderung: Kompetenz Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Erreichen der Altersgrenze

1. Ausgangslage

Laut § 49 Absatz 2 GAV kann der Regierungsrat das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Zwecks Vereinfachung sollen zukünftig die Anstellungsbehörden Weiterbeschäftigungen nach Erreichen der Altersgrenze beschliessen.

§ 49 Absatz 3 GAV enthält einen Vorbehalt für das Personal der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie für die Lehrpersonen der Kantonsschulen Solothurn und Olten. In diesen Bereichen galt bis Ende Juli 2013 die Altersgrenze von 63 ½ Jahren. Seither gilt für alle Staatsangestellten die Altersgrenze von 65 Jahren. Da diese Bestimmung inzwischen veraltet ist, soll Absatz 3 aufgehoben werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 2. April 2019 (RRB Nr. 2019/581) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 49. Änderung

RRB Nr. 822 vom 21. Mai 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 21. Januar 2019 beschlossene Änderung
des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 49 Absatz 2 lautet neu:

² Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.

§ 49 Absatz 3 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS